



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort -Abt. IV/7
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail: post.iv7_19@bmdw.gv.at

Wien, am 27.01.2021

Betrifft: 2020-0.717.589 - Lehrberufspaket 1/2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzes- und Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Behindertenanwaltschaft ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwaltschaft im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Lehrausbildung

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

In Anwendung dessen verbietet Art. 5 UN-BRK die Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen. Weiters sieht Art. 7 Abs. 1 S 2 und 3 B-VG ein äquivalentes Diskriminierungsverbot im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes vor.

Auf einfachgesetzlicher Ebene werden der barrierefreie Zugang und die barrierefreie Nutzbarkeit von Gütern und Dienstleistungen durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) garantiert, wobei § 6 Abs. 5 BGStG vorsieht, dass Barrierefreiheit gegeben ist, sofern unter anderem gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dabei gilt zu beachten, dass Barrierefreiheit auch die allgemein übliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gütern und Dienstleistungen unter dem Aspekt der kommunikativen Barrierefreiheit umfasst.

Die Einstellung von Lehrlingen mit Behinderungen eröffnet, auch angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels, Wettbewerbschancen für Unternehmerinnen und Unternehmer. Um das volle Potential von Lehrlingen mit Behinderungen ausschöpfen zu können, sind Dienstgeberinnen und Dienstgeber gehalten, für adäquate Arbeits- und Ausbildungsbedingungen zu sorgen (§ 6 Abs 1 und 1a Behinderteneinstellungsgesetz).

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Vor diesem Hintergrund möchte die Behindertenanwaltschaft darauf hinweisen, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung zu einem der in der gegenständlichen Gesetzesnovelle genannten Lehrberufe absolvieren bzw. absolvieren möchten insbesondere bei der Lehrausbildung und Lehrabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Gleichsam sollte aus Sicht der Behindertenanwaltschaft auch der angemessene Umgang mit Kolleginnen und Kollegen mit Behinderungen jedenfalls Teil der einzelnen Lehrausbildungen sein.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Weiters stellt auch der Umgang mit Kundinnen und Kunden mit Behinderungen notwendigerweise einen integralen Bestandteil im Rahmen der Lehrausbildungen dar. Es wird daher angeregt, den Auszubildenden die Implikationen von „Behinderungen“ und des adäquaten Verhaltens Menschen mit Behinderungen gegenüber zu vermitteln, wobei die Einbeziehung betroffener Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in die Unterrichtsgestaltung äußerst wünschenswert erscheint. In diesem Sinne sollten unbedingt auch die jeweiligen behinderungsbedingten Bedarfe und eine entsprechende Sensibilisierung diesen gegenüber im Zuge der jeweiligen Lehrausbildung vermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, which appears to read 'Elke Niederl'.

Mag.^a Elke Niederl

Stv. Behindertenanwältin